

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Côte d'Ivoire

(Republik Côte d'Ivoire)

Stand: Juni 2020

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Copie Integrale d'acte de naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (l'Officier de l'état civil), aus welcher der Familienstand ersichtlich sein muss
(entweder keine Ehe eingetragen oder ein Vermerk zu deren Auflösung)

2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung** in Form eines Certificat de célibat, ausgestellt durch das Geburtsstandesamt

sowie zusätzlich bei Wohnsitz in Deutschland:

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der ivorischen Konsularvertretung

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Côte d'Ivoire

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ivorischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Ivorische Urkunden bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung**. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.